Gemeinde Neuburg

NBG/522/2024-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung der Gemeinde Neuburg

Organisationseinheit:	Datum
Verwaltungsleitung	11.09.2024
Bearbeitung:	Einreicher:
Angela Lange	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	10.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Sachverhalt

Dieser Entwurf beinhaltet die im Haupt- und Finanzausschuss am 27.08.2024 beschlossenen Änderungen zum Entwurf der Vorlage NBG/522/2024. Darüber hinaus wurden die von der Kommunalaufsicht in Hauptsatzungen der anderen Gemeinden beanstandete Passagen wir folgt korrigiert:
§ 3 Absatz 4 Satz 1 wurde den Regelungen der Kommunalverfassung angepasst
§ 6 Absatz 8 wurde gestrichen, da doppelt - bereits in Abs. 4 geregelt
§ 8 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort 3 Monate "im Kalenderjahr" lt, Entschädigungsverordnung ergänzt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hauptsatzung Gemeinde Neuburg - Neufassung 2024 (öffentlich)
2	Mail HS alle Gemeinden (öffentlich)

Hauptsatzung
der Gemeinde Neuburg
vom ……..

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Neuburg erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Neuburg.

(2) Die Gemeinde Neuburg ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.

(3) Die Gemeinde Neuburg führt das folgende Wappen:

In Silber, im Schildfuß im blauen Gewässer mittig ein nach rechts gekehrter silberner Fisch, darüber eine gewölbte goldene Steinbogenbrücke, über die sich eine ausladende rote Burg mit drei Türmen und jeweils fünf überstehenden Zinnen erhebt.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens für Zwecke der heimatkundlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

„GEMEINDE NEUBURG · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG"

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hagebök, Ilow, Kartlow, Lischow, Madsow, Nantrow, Neuburg, Neuendorf, Neu Farpen, Neu Nantrow, Steinhausen, Tatow, Vogelsang und Zarnekow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Neuburg bekanntgemacht werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz in der Gemeinde haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen
5. Vertragsangelegenheiten

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen vor der Gemeindevertretersitzung bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5
Ausschüsse

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister/in der/die 1. Stellvertreter/in und der/die 2. Stellvertreter/in des /der Bürgermeisters/in sowie zwei Gemeindevertreter/innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

(2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:

- Finanz- und Haushaltswesen,
- Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
- Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
- Personal- und Organisationsfragen,
- Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis unter 2.500,00 € je Ausgabefall.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von bis zu 10.000,00 € für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in/ über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.

(8) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(10) Gemäß § 36 KV M-V werden nachfolgende beratende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgaben:
- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Probleme der
- Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Denkmal- und
- Landschaftspflege.

Dieser Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, benannt.

Ausschuss für Soziales

Aufgaben:
- Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Wohnungswesen.

Dieser Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, benannt.

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Aufgaben:
- Vereinswesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung.

Dieser Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, benannt.

(11) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 10 sind nicht öffentlich.

(12) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der/die Bürgermeister/in ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er/sie und seine/ihre 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Der/die Bürgermeister/in trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben von 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben von 1.000,00 € je Ausgabenfall.

2. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 1.000,00 € netto sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € netto pro Monat.

(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € netto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € netto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform. Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € netto können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der/die Bürgermeister/in ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von unter 100,00 €.

(6) Der/die Bürgermeister/in ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.

~~(7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen seiner hier zuvor geregelten Befugnisse zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.~~

~~Der/die Bürgermeister/in kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines bzw. seiner Stellvertreter einholen.~~ *Anmerkung Amt: War im Zuge des Anzeigeverfahrens der anderen Gemeinde beanstandet worden durch die Rechtsaufsicht und ist daher zu streichen. Ist inhaltsgleich mit Absatz 3.

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt,

dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
c) Die Regelungen nach Ziffer 1 - 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.
e) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV M-V gelten Abweichungen vom Stellenplan, wenn sie 10 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 20.000,00 € pro Jahr verpflichten,
b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 20.000,00 € pro Sachkonto betragen.
c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 20% der Posten, mindestens jedoch um 10.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
d) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 7 gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn diese mehr als 500.000 € ohne Umsatzsteuer betragen.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1800,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält monatlich 360,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 180,-€. Sollte bei Verhinderung des/der Bürgermeisters/in ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn

es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der/die gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Gemeindevertreter/innen, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Gemeindevertreter/innen erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dessen Mitglied sie sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften endsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.

(6) Die Ortschronisten/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Neuburg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Neuburg auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse https://www.amt-neuburg.de öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite https://www.amt-neuburg.de unter dem Button „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite https://neuburg.sitzung-mv.de/public/ einzusehen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den drei Bekanntmachungstafeln

Hagebök - Dorfstraße – Höhe Tischlerei Schröder
Neuburg - Hauptstraße 10 A (vor dem Amtsgebäude)
Steinhausen - Dorfstraße/Ecke Zum Gutshof.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den drei Bekanntmachungstafeln

Hagebök - Dorfstraße – Höhe Tischlerei Schröder
Neuburg - Hauptstraße 10 A (vor dem Amtsgebäude)
Steinhausen - Dorfstraße/Ecke Zum Gutshof.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene und im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Neuburg auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse https://www.amt-neuburg.de, eingestellt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Neuburg, den ……..

Siegel

_____
Hartwig
Bürgermeister

Angela Lange, Amt Neuburg

Von: Naumann, Hannes <H.Naumann@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Montag, 2. September 2024 18:22
An: Angela Lange, Amt Neuburg
Cc: Siegerth, Susann
Betreff: Hauptsatzungen Benz, Hornstorf, Krusenhagen, Blowatz, Boiensdorf und Amt Neuburg

Sehr geehrte Frau Lange,

mit Schreiben vom 12.07.2024, 15.07.2024, 16.07.2024, 17.07.2024, 23.07.2024 und vom 05.08.2024 zeigten Sie hier gem. § 5 Abs. 2 S. 2 KV M-V die neu beschlossenen Hauptsatzungen der Gemeinden Benz, Hornstorf, Krusenhagen, Blowatz und Boiensdorf sowie die des Amtes Neuburg an.

Wie heute telefonisch besprochen, müsste die untere Rechtsaufsichtsbehörde bei allen hier angezeigten Hauptsatzungen Rechtsverletzungen geltend machen.
Telefonisch hatten wir vereinbart, dass ich Ihnen die Feststellungen gebündelt darlege und Sie eigenständig neue Hauptsatzungen zur Beschlussfassung und hier zur Anzeige bringen. Die hier angezeigten Hauptsatzungen werden demnach nicht ausgefertigt und nicht bekannt gemacht.
Ich bitte Sie um Bestätigung zu dieser Vorgehensweise bis zum 05.09.2024. Die Gemeinden sind entsprechend zu informieren.

Im Folgenden beziehe ich mich zunächst nur auf die Hauptsatzungen der Gemeinden Benz, Hornstorf, Krusenagen, Blowatz und Boiensdorf.
Alle genannten Hauptsatzungen haben die folgenden Feststellungen gemein:

1. Bei vorhandenen Ortsteilen sind diese gem. § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V räumlich auf Basis des Liegenschaftskatasters abzugrenzen.

   Im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung wurde in § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung in der Hauptsatzung zu regeln ist. Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses verwiesen. Daneben ist für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums geplant. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

   Nach dem Versand des Rundschreibens, der für den kreisangehörigen Raum über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden erfolgen wird, bitte ich um Berücksichtigung des sich aus § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V ergebenden Anpassungsbedarfs innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.

2. Die „Einwohnerfragestunde“ ist gem. § 17. Abs. 1 S. 2 KV M-V auch für den in § 14 Abs. 3 KV M-V genannten Personenkreis nutzbar.

   Die hier angezeigten Hauptsatzungen spiegeln dies noch nicht ab. Es wäre angeraten hierzu eine Klarstellung zu treffen.

3. In sämtlichen Satzungen wird angegeben, dass stellv. Ausschussmitglieder nicht gewählt werden.
   Mit Einführung des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens werden jedoch auch stellv. Ausschussmitglieder nicht mehr gewählt sondern bestimmt bzw. benannt.
   Zur Rechtssicherheit wäre dies anzupassen.

4. Gem. § 3 Abs. 3 EntschVO M-V entfällt die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

   In den genannten Hauptsatzungen fehlt die zeitlichen Einschränkungen eines Kalenderjahres. Dadurch ist zu befürchten, dass im Zweifel rechtswidrig zu lange Entschädigung weiter gezahlt wird. Zur Rechtssicherheit ist hier eine klarstellende Formulierung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Anmerkung: Die Gemeinde Boiensdorf erfüllt mit Stand 31.12.2023 noch nicht die notwendigen Einwohnerzahlen für die entsprechend gewählte Aufwandsentschädigung.
Gem. § 3 Abs. 4 EntschVO M-V ist die Höhe der Aufwandsentschädigung zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode festzulegen. Des Weiteren ist der Stichtag für die zu berücksichtigende Einwohnerzahl der 30. Juni des Wahljahres. Es empfiehlt sich daher diese Regelung erst zum 1.1.2025 in Kraft treten zu lassen, sollten bis dahin die entsprechenden Zahlen vorliegen.

Die folgende Feststellung bezieht sich auf die Hauptsatzungen der Gemeinde Hornstorf, Krusenhagen, Blowatz und Boiensdorf.

5. Gem. § 39 Abs. 3a KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann hierzu Wertgrenzen festlegen bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.
   In den genannten Hauptsatzungen fassen Sie hierzu zwei verschiedene Varianten der Abweichung von den Formvorschriften. In Teilen überschneiden sich hierbei die entsprechenden Wertgrenzen sogar. Aus Gründen des Bestimmtheitsgebotes ist hier eine Entscheidung zu treffen, wie vom entsprechenden Schriftformerfordernis abgewichen werden kann. Eine textliche Variante nah am Gesetz wird empfohlen.

Hinweis: In der Gemeinde Benz wurden Erleichterungen vom Formerfordernis beschlossen, die keine Beanstandungen nach sich ziehen. Ich möchte jedoch darauf hinweise, das für Vollmachten keine Abweichung vom Formerfordernis geregelt wurde.

Bezüglich der Hauptsatzung des Amtes habe ich nur eine Feststellung. Diese bezieht sich ebenfalls auf die Regelung des Entfalls der Entschädigung nach drei Monaten eines Kalenderjahres des vertreten Werdens. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Nr. 4.
Bitte teilen Sie mir hier ebenfalls, ob Sie dies eigenständig angehen. Anderenfalls bietet sich hier auch ein Beitrittsbeschluss an, den ich entsprechend einfordern würde. Ich bitte auch hierzu bis zum 05.09.2024 um Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Naumann
Sachbearbeiter Wahlen / Allg. Kommunalaufsicht

Landkreis Nordwestmecklenburg

Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Altwismarstraße 7-17 • 23966 Wismar
Raum 2.11

Fon: +49 3841 3040 1506
Fax: +49 3841 3040 81506
H.Naumann@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de
Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg

Allgemeine Datenschutzinformation
Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html
P Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.